Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.-NRW.2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496, hat der Rat der Stadt Netphen am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben

§ 2
Benutzung für Grabstätten

(1) Für die Gewährung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden berechnet:

a)	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahre	**456,00 €**
	Friedhöfe mit 25-jähriger Ruhefrist	**380,00 €**
b)	Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	**987,00 €**
	- Friedhöfe mit 25-jähriger Ruhefrist	**823,00 €**
c)	Wiesengrab und anonymes Reihengrab	**987,00 €**
	- Friedhöfe mit 25-jähriger Ruhefrist	**823,00 €**
d)	Familiengrab je Grabstelle	**1.091,00 €**
e)	Wiesen-Doppelgrab je Grabstelle	**1.091,00 €**
f)	Urnen-Einzelgrab	**739,00 €**
g)	Urnen-Wiesengrab	**739,00 €**
h)	Urnen-Wiesen-Doppelgrab	**1.346,00 €**
i)	Urnen-Wahlgrab (2 Stellen)	**1.346,00 €**
j)	Beisetzung in Kammer-Tiefengrab je Stelle	**834,00 €**
k)	anonymes Urnengrab	**656,00 €**

l)	Urnenbeisetzung in vorhandenes Grab	**656,00 €**

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Stelle und Jahr folgende Gebühren erhoben:

a)	Familiengrab	**36,40 €**
b)	Reihengrab	**32,90 €**
	- Friedhöfe mit 25-jähriger Ruhefrist	**32,90 €**
c)	Kindergrab	**15,20 €**
	- Friedhöfe mit 25-jähriger Ruhefrist	**15,20 €**
d)	Urnen-Wahlgrab	**33,60 €**
e)	Kammer-Tiefengrab	**55,60 €**
f)	Wiesen-Doppelgrab	**36,40 €**
g)	Urnenwiesen-Doppelgrab	**33,60 €**

(3) Die Kosten für Pflege und Unterhaltung der Wiesengräber und der anonymen Grabstätten werden wie folgt festgelegt:

a)	Wiesengrab	**1.187,00 €**
	- Friedhöfe mit 25-jähriger Ruhefrist	**938,00 €**
b)	Wiesen-Doppelgrab je Stelle	**1.187,00 €**
c)	Urnenwiesen-Doppelgrab	**1.187,00 €**
d)	anonyme Erdbestattung (Ruhefrist 25 Jahre)	**602,00 €**
e)	anonyme Urnenbestattung	**196,00 €**
	Urnen-Wiesengrab	**396,00 €**
f)	Für die Verlängerung der Pflege und Unterhaltung an	
	- Wiesen-Doppelgräbern je Stelle u. Jahr	**39,60 €**
	- Urnenwiesen-Doppelgrab	**39,60 €**

Als Grabstelle gilt der Teil des Grabes, in dem nach der Friedhofssatzung die Beisetzung einer Leiche zugelassen ist.

§ 3
Grabbereitung

(1) Für die Herrichtung eines Grabes durch die Stadt werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	**323,00 €**
b)	Reihengrab und Wiesengrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	**582,00 €**

c) Familiengrab
- Erstbelegung **653,00 €**
- je weitere Belegung **653,00 €**

d) Urnengrab je Beisetzung **243,00 €**

e) Bestattung von Totgeburten **323,00 €**

f) Kammer-Tiefengrab
- Erstbelegung **578,00 €**
- Zubelegung **578,00 €**
zuzüglich tatsächlich anfallende Kosten für Aktiv-Kohlefilter, Vegetationsmatte u. PVC-Abdeckfolie.

(2) Zur Grabherrichtung gehören folgende Leistungen:

a) Abstecken und Ausheben der Grabstelle,
b) Beisetzung der Leiche (ohne Trägergestellung),
c) Verfüllen der Grabstelle,
d) Planieren bzw. Abfahren des nicht benötigten Bodenaushubs, Abräumen der Kränze und Aufsetzen des Grabhügels nach einer Ruhefrist von ca. 6 Wochen,
e) Einebnen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist, außer bei Grabkammern**.**

§ 4
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen (einschl. der Leichenzellen) wird eine

Gebühr von **282,00 €**
erhoben.

(2) Für die Benutzung der Obduktionsräume werden folgende Gebühren erhoben:

a) Vor der Beisetzung **376,00 €**
b) Nach einer Ausgrabung **740,00 €**

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume

Für die Benutzung der Aufbahrungsräume wird eine Gebühr von **94,00 €**
erhoben.

§ 6

Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für das Ausgraben einer Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren **1.214,00 €**

b) Für das Ausgraben der Leiche einer Person über 5 Jahren **1.653,00 €**

c) Für das Ausgraben einer Urne **300,00 €**

d) Für das Wiederbestatten einer Leiche in einer anderen Grabstelle, die in § 3 Abs. 1 jeweils bestimmte Gebühr.

§ 7
Sonstige Gebühren

Für die Einebnung von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist wird für die Restdauer der Ruhezeit / Nutzungszeit für jedes angefangene Jahr der vorzeitigen Einebnung je Stelle und Jahr eine Gebühr in

Höhe von **30,00 €**
erhoben.

§ 8
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt oder

b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine von der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder

c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen

(2) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner bei Ausgraben, Umbetten und Obduktionen ist der Auftraggeber.

§ 9
Gebührenerhebung und Fälligkeit

Über die zu zahlenden Gebühren wird dem Zahlungspflichtigen ein Gebührenbescheid zugestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Stadtkasse Netphen zu zahlen. Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10
Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung kann der Pflichtige die nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegebenen Rechtsbehelfe einlegen.

§ 11
Gebührenerlass

Gebühren, deren Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würden, können im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen vom 11.07.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,) diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 11.07.2016

Paul Wagener
Bürgermeister

Auszug
aus der Friedhofssatzung der Stadt Netphen v. 07.07.2016 in der Fassung der 1. Änderung v. 13.07.2017

§ 19 Abs. 2 Buchst. f)
Gestaltung von Grabmälern und Einfriedigungen

f) Für die Grabsteingestaltung auf Wiesengräbern gelten folgende Bestimmungen:

- **für alle Wiesengräber**
 sind abschließend mit der Kopfseite der Grabstätte Grabmale, schrägstehende und bodengleich angeordnete Grabplatten zugelassen. Soweit Grabmale und schrägstehende Grabplatten errichtet werden, sind diese auf Grundplatten (Unterplatten) aufzustellen und mit einer mindestens 10 cm breiten Mähkante aus Naturstein zu versehen. Bei bodengleich eingelassenen Grabplatten ist die Schrift einzumeißeln. Das Anbringen von Pflanzausschnitten in den Grabplatten ist nicht erlaubt.

 Folgende Abmessungen sollen nicht überschritten werden:

- **Wiesen-Einzelgrab (Sarg- u. Urnenbestattung)**
 bodengleich eingelassene oder schrägstehende
 -Grabplatten (rechteckig, oval oder rund)
 Breite 70 cm
 Länge 60 cm
 - Grabsteine
 Höhe 70 cm
 Breite 60 cm

- **Doppelwiesengrab (Urnenbestattung)**
 bodengleich eingelassene oder schrägstehende
 -Grabplatten (rechteckig, oval oder rund)
 Breite 70 cm
 Länge 60 cm
 - Grabsteine
 Höhe 70 cm
 Breite 60 cm

- **Doppelwiesengrab (Sargbestattung)**
 bodengleich eingelassene oder schrägstehende
 - Grabplatten (rechteckig, oval oder rund)
 Breite 100 cm
 Länge 60 cm
 - Grabsteine, Stelen
 Höhe 80 cm
 Breite 80 cm
 Die Grabmalanlagen sind in der Mitte des Grabes anzubringen.

Diese 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Netphen vom 07.07.2016 tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Umsatzsteuer-Einführungs-Satzung der Stadt Netphen vom 09.12.2022

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Rat der Stadt Netphen am 08.12.2022 folgende Umsatzsteuer-Einführungs-Satzung beschlossen:

Artikel I

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Netphen vom 02.02.1995

Es wird neu eingefügt:

§ 10 A Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel II

Neufassung der Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule Netphen vom 01.01.2016

Es wird neu eingefügt:

Nr. VIII Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel III

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Mehrzweckhallen, Turnhallen und Schulräumen der Stadt Netphen vom 03.12.2009

Es wird neu eingefügt:

§ 6 A Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel IV

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen vom 07.07.2016

Es wird neu eingefügt:

§ 9 A Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel V

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bestattungswaldes Netphen vom 05.12.2011

Es wird neu eingefügt:

§ 4 A Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel VI

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netphen vom 13.07.2017

Es wird neu eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel VII

Inkrafttreten

Die Umsatzsteuer-Einführungs-Satzung der Stadt Netphen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

.-.-.-